

---

**Reglement  
über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Meinisberg**

---

*Die Burgergemeinde Meinisberg,  
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Ge-  
meindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes über  
das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 14 Buchstabe e  
des Organisationsreglements der Burgergemeinde Meinisberg  
auf Antrag des Burgerrates,  
beschliesst:*

**I. Allgemeines**

Grundsätzliches

**Art. 1** <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

<sup>2</sup>Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup>Über ein Gesuch um Zusicherung des Burgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

**Art. 3** <sup>1</sup>Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einburgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

**II. Erwerb des Burgerrechts**

Von Gesetzes wegen

**Art. 4** <sup>1</sup>Das Burgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

**Art. 5** <sup>1</sup>In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Burgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

**Art. 6** <sup>1</sup>Das Burgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.

### III. Voraussetzungen

Allgemeines	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Burgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.
Weitere Voraussetzungen	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich: a. ein ununterbrochener, zweijähriger Wohnsitz in der Burgergemeinde; b. ein guter Leumund c. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
Erleichterte Voraussetzungen	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Burgerinnen und Burgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingeburgert werden. Der Burgerrat bestimmt auf welche Voraussetzungen verzichtet werden kann.
	<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können in gerader Linie verwandte Kinder oder Grosskinder von Burgerinnen und Burgern eingeburgert bzw. wieder eingeburgert werden.

### IV. Verfahren

Gesuch	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Gesuche um Zusicherung des Burgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.
Eintreten / Rechtsanspruch	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.
	<sup>2</sup> Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.
	<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung.
Familienangehörige	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.
	<sup>2</sup> Die Einburgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.
Unterlagen	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen: a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften); b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte; c. Wohnsitznachweise; d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes; e. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner; f. für volljährige Personen: selbstverfasster Lebenslauf jeder mündigen Person (inklusive Bildungsgang, Beruf, bisherige Tätigkeit, freiwillige Tätigkeiten / Ehrenämter, Familienverhältnisse) mit Darlegung der Gründe für die Bewerbung sowie der Verbundenheit zu Meinisberg.

<sup>2</sup>Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

**Art. 14** <sup>1</sup>Der Burgerrat prüft das Einburgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup> Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einburgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

<sup>3</sup> Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBÜG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfewise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

**Art. 15** <sup>1</sup>Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen.

<sup>2</sup>Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einburgerungsvoraussetzungen hat.

<sup>3</sup>Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

**Art. 16** <sup>1</sup>Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einburgerungsgesuch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusicherung des Burgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung. Wird die Zusicherung des Burgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des Gesuches

**Art. 17** <sup>1</sup>Ist das Burgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einburgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

<sup>2</sup>Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Burgerrecht zugesichert worden ist.

<sup>3</sup>Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

## V. Einkaufsumme

**Art. 18** <sup>1</sup>Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufsumme. Diese beträgt für Einzelpersonen CHF 1'800.00 und für Ehepaare CHF 2'000.00.

<sup>2</sup>Bei Gesuchen nach Artikel 9 wird eine reduzierte Gebühr von CHF 200.00 erhoben.

<sup>3</sup>Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

<sup>4</sup>Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einzbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

<sup>5</sup>Mitarbeitende der Burgergemeinde bezahlen eine reduzierte kommunale Gebühr unter Berücksichtigung einer Reduktion von 10 % pro Dienstjahr, mindestens jedoch CHF 200.00.

<sup>6</sup>Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung in sachlich begründeten Einzelfällen abweichende Einkaufssummen beschliessen.

## VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Mit der Eröffnung der Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Inkrafttreten des Burgerrechts	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Das Burgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.
Eröffnung	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Sobald die Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.
Eintrag im Burgerregister	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Einburgerung darf im Burgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.
Archivierung	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einburgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

<sup>2</sup>Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

## VII. Verlust des Burgerrechts

- Von Gesetzes wegen
- Art. 24** <sup>1</sup>Das Burgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:
- in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
  - durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG);
  - durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG).
- Durch Beschluss
- 2**Das Burgerrecht geht verloren:
- mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG);
  - mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG);
  - mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG);
  - mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG);
  - auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG).

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Hängige Gesuche
- Art. 25** <sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 2017 eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des damals geltenden Rechts beurteilt.
- <sup>2</sup>Die Burgergemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2019 ab.
- Inkrafttreten
- Art. 26** <sup>1</sup>Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 3. Dezember 2018 beschlossen worden.
- <sup>2</sup>Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 27** <sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht vom 15. Mai 1995, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Meinisberg

Der Präsident:

Hanspeter Hänzi



Die Burgerschreiberin:

Claudia Schott



### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Meinisberg bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 1. November 2018 bis 3. Dezember 2018 [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] in der Gemeindeschreiberei Meinisberg, Hauptstrasse 45, öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

# Publikation im Anzeiger Büren und Umgebung vom 10. Januar 2019

## Meinisberg



### Burgergemeinde Meinißberg

Der Burgerrat gibt gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 folgende Genehmigung und Inkraftsetzung bekannt:

Die Burgergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018 hat das neue Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Meinißberg genehmigt.

Das Reglement wird gemäss Burgerratsbeschluss per 1.01.2019 in Kraft gesetzt.

Das neue Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Meinißberg kann bei der Burgerschreiberin Claudia Schott, Herrengasse 10, 2554 Meinißberg, bezogen werden.

#### Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Burgerrates kann innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Schloss,

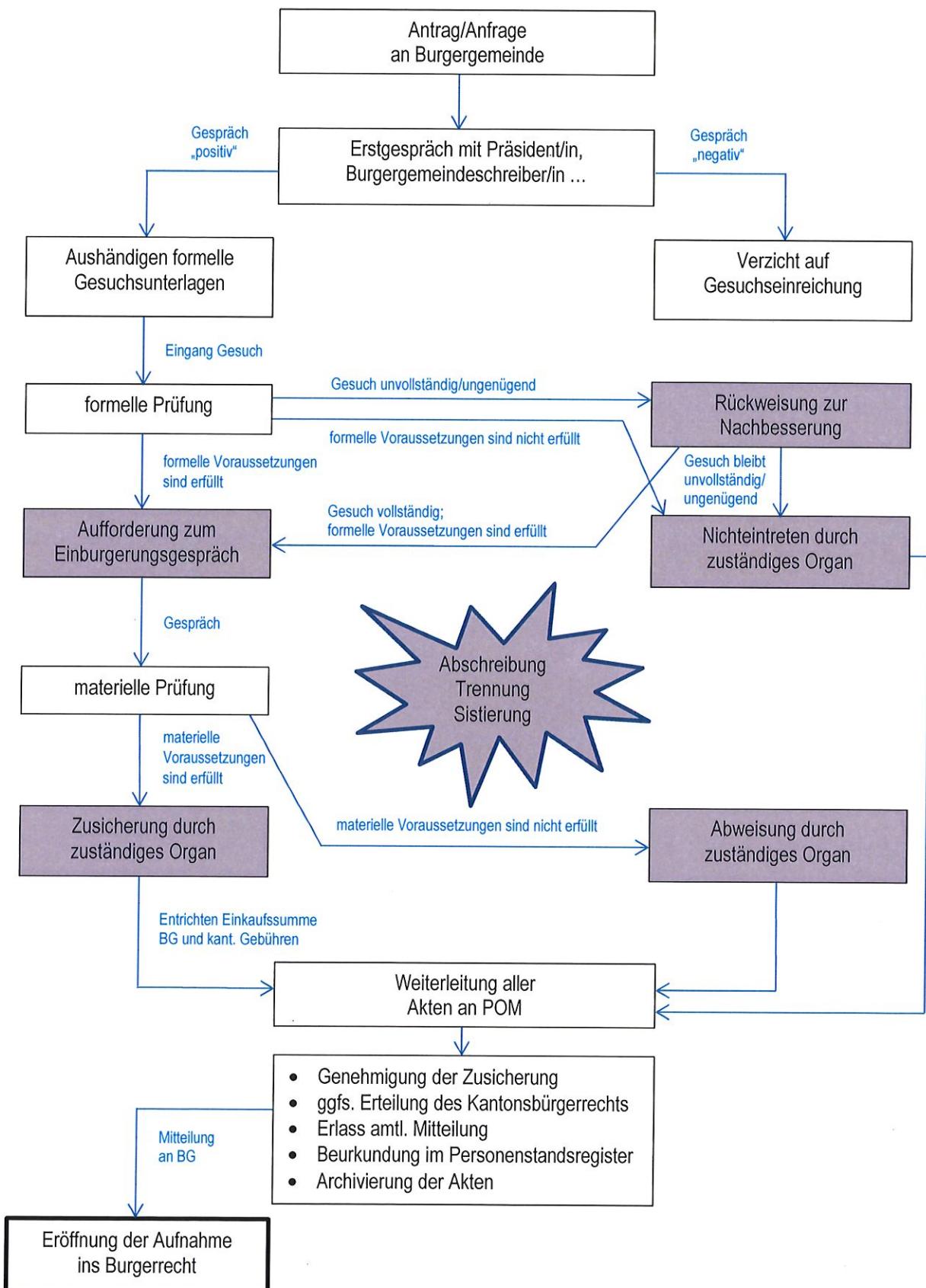
2560 Nidau, Beschwerde geführt werden. Diese muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung und die Unterschrift enthalten.

Meinißberg, 7.01.2019

106964

Der Burgerrat

## Ablaufschema Einburgerung



## **Seit 1.01.2019 ist das neue Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Meinisberg in Kraft.**

Für die Einburgerung gelten die Voraussetzungen unter Art. 7 und 8.

Gemäss Art. 9 des neuen Reglements können folgende Personen unter erleichterten Voraussetzungen eingeburgergt werden:

- Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner von Burgerinnen und Burgern
- In gerader Linie verwandte Kinder oder Grosskinder von Burgerinnen und Burgern

Kosten:

Bei Gesuchen nach Art. 9 wird eine reduzierte Gebühr von Fr. 200.00 pro erwachsene Person erhoben.

Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

### **Was gibt es sonst noch zu beachten:**

Wer im Besitz eines anderen bernischen Bürgerrechts ist, verliert es bei der Einburgerung nicht.

Bei einem ausserkantonalen Bürgerrecht muss erst beim Zivilstandamt des Heimatortes abgeklärt werden, ob man dieses bei einer Einburgerung verliert. Leider ist dies von Kanton zu Kanton verschieden.

Die Kanton Gebühren betragen gegenwärtig

Fr. 80.00 pro erwachsene Person bei Bürgern mit einem bernischen Heimatrecht

Fr. 120.00 pro erwachsene Person bei Bürgern mit einem ausserkantonalen Heimatrecht

Für das Gesuch um Einburgerung muss ein amtliches Formular ausgefüllt werden. Dieses wird von der Burgerschreiberin Claudia Schott, Tel. 032 377 19 64, zur Verfügung gestellt. Ausserdem sind dem Gesuch die Unterlagen (Originale) gemäss Art. 13 beizulegen.